

## Tagungsberichte

### DSRI-Herbstakademie

Die vom 12.–15.9.2012 in Wuppertal stattfindende 13. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) brachte die IT-Juristen durch 53 Vorträge (!) auf den aktuellen Stand technischer und rechtlicher Entwicklungen. Im imposanten Rahmen der Stadthalle begrüßte *Dr. Matthias Baumgärtel* die Teilnehmer mit dem Aufruf zu einem Diskurs um gesellschaftliche Partizipation und Offenheit. Schwerpunkte bildeten dabei die Gebiete Internet-, Telekommunikations-, Datenschutz-, Urheber- und Softwareüberlassungs-Recht.

*Thomas Schwenke* referierte über die Wirksamkeit der Rechteeinräumung von sozialen Netzwerken und Onlineplattformen. Er wies zudem auf den durch die umfassende Rechteeinräumung erfolgenden Verlust des Haftungsprivilegs für nutzergenerierte Inhalte (§ 7 Abs. 1, 10 S. 1 Halbs. 1 TMG) hin. *Christian Solmecke* machte deutlich, dass bei Unternehmensseiten in sozialen Netzwerken angesichts der weitreichenden Rechteeinräumung dem Social Media Manager eigentlich Prokura erteilt sein müsste. *Matthias Bergt* kritisierte den Gesetzgeber für die schwärmige Regelung der Button-Lösung. *Michael Zoebisch* begrüßte die BGH-Entscheidung *Basler Hair Kosmetik*, da durch diese Namens-/Markenrechte bei Domains angemessen durchgesetzt werden könnten.

Anlässlich der gesellschaftlichen Diskussion zur Aktualisierung des Urheberrechts wurden verschiedene Vorschläge für eine Erneuerung diskutiert. Während *Dr. Matthias Wenn* eine Trennung von privater und gewerblicher Nutzung als impraktikabel bezeichnete, forderte *Jörg Heidrich* eben diese. Er legte überzeugend dar, dass nach 10 Jahren ständiger Verschärfung des Rechts zugunsten der Urheber die Zeit gekommen sei, dieses zu lockern. *Dr. Mark Lerach* begrüßte restriktive Tendenzen bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen an Bildern, wobei der Ansatz des OLG Braunschweig (dem Urheber das Recht auf einen An-

walt zu verwehren) jedoch sehr weitgehend sei.

Einigkeit bestand im Teilnehmerkreis bezüglich der Forderung nach Abschaffung des Leistungsschutzrechts für Photographien, da der weitreichende Schutz einfacher Fotos nicht zeitgemäß sei. In diesem Lichte wurde auch die Forderung auf Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrachtet.

Im Softwareüberlassungsrecht bewertete *Dr. Thomas Feiler* das EuGH-Urteil *Oracle/Usedsoft* als ergebnisorientiert, jedoch eine nachvollziehbare und konsequente Fortsetzung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (der jedoch das Verbot zur Aufspaltung von Volumenlizenzen widerspreche). *Dr. Detlev Gabel* erläuterte die Folgen aktueller Urteile des BGH, u.a. kritisierte er die aufgestellten Anforderungen an die Abmahnung im Vertragsverhältnis als „Zielkonflikt mit dem Versuch einer konstruktiven Einigung“. *Van Dat Nguyen* empfahl, Open-Source-Komponenten nie statisch einzubinden, sondern stets als identifizierbaren Teil zu erhalten, um einer Infizierung (der Firmware) vorzubeugen.

Vielschichtig wurden Mobile Apps behandelt. *Dr. Stefan Alich* erläuterte am Beispiel von Gesundheits-Apps neben dem Datenschutzrecht, dass die Unterscheidung Verbraucher-/Unternehmerkauf mit ihren Rechtsfolgen auch beim App-Kauf anzuwenden sei. *Dr. Florian Deusch* legte dar, dass bei der „Smartphone-Compliance“ mangels spezieller Urteile auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugreifen sei. Zur Minderung des Haftungsrisikos seien technische Sicherheit und schriftliche Schulung der Nutzer notwendig. Für Bring your own Device bei Smartphones erläuterte *Marie-Jolie Buchholz* die rechtlichen Problematiken und schloss mit der Empfehlung, den Mitarbeitern besser ein privates Smartphone zu schenken, als eines durch BYOD doppelt zu nutzen.

Schwerpunkt bildete, angesichts der gesellschaftlichen Aktualität nur zu verständlich, das Datenschutzrecht. *Sascha Kremer* und *Stefan Sander* legten dar, dass eine rechtmäßige Datenübertragung in die USA kaum möglich ist und bezeichneten § 11 Abs. 5 BDSG als eine „in der Praxis meist-ignorierte Norm“. *Markus Schröder* plädierte für eine gesellschaftliche und rechtliche Stärkung des Datenschutzaudits. *Johanna Schmidt-Bens* und *Peter Suhren* berichteten über die rechtlichen und technischen Schwierigkeiten des Datenschutzes bei offenen WLANs und empfahlen allein die WPA-Enterprises als sichere Lösung. *Dr. Flemming Moos* erläuterte überzeugend, dass aufgrund ständiger Rechtsprechung des EuGH die Cookie-Richtlinie nur von den Homepages staatlicher Stellen bereits jetzt einzuhalten ist, nicht jedoch von privaten Anbietern.

Der Blick in die Zukunft richtete sich auf die geplante EU-Datenschutzgrundverordnung. *Prof. Niko Härting* kritisierte diese vor allem, da nur bestehendes Recht kodifiziert würde, statt ein zukunftsweisendes Rechtssystem zu schaffen, welches die Entwicklungen durch das Internet angemessen würdige. Als geplante Norm erläuterte *Thorsten Feldmann* das „Recht auf Vergessenwerden“ und kritisierte diesen massiven Eingriff in die Meinungsfreiheit als verfassungswidrig. Der Hörer fühlte sich dabei erinnert an das aus der Antike bekannte Prinzip der *damnatio memoriae*, jedoch nunmehr erstaunlicherweise gewandelt zu einer positiven Konnotation.

Guten Gewissens kann somit auch die diesjährige Herbstakademie wieder getrost als ein „Muss“ für alle im IT-Recht tätigen Juristen bezeichnet werden. Dies ist insbesondere der professionellen Organisation durch *Andrea Büntjen-Harjes* und Planung durch *Prof. Dr. Jürgen Taeger* zu verdanken.

RA Matthias Lachenmann, Paderborn.